

Normenhierarchie:

Alle rechtsstaatlichen Regelungen sind hierarchisch aufgebaut.
Keine Regelung darf einer übergeordneten Regelung widersprechen.

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG)

(Verfassung der Bundesrepublik Deutschland – Elemente dieser Verfassung können nur durch den Deutschen Bundestag mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden)

die wichtigsten Artikel sind:

Art.6: Ehe, Familie, Elternrecht, ...

Art.7: Schulwesen

Art.33: Berufsbeamtentum

Art.1: Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechtsbindung

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art 2: Körperliche Unversehrtheit

- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit
(In Baden-Württemberg ist seit 1976 körperliche Züchtigung von Schülern generell verboten. → strafrechtliche und disziplinarrechtliche Folgen)

Art 3: Gleichheit vor dem Gesetz

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich

Art. 4: Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit

- (1) Die Freiheit des Glaubens und Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
→ *Neutralität der Schule in konfessionellen und weltanschaulichen Fragen*

Art. 6: Ehe, Familie, Elternrechte, Recht der nichtehelichen Kinder

- (2) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
- (3) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.

Art. 7: Schulwesen

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. ...
Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Art. 33 (Gleichstellung als Staatsbürger, öffentlicher Dienst)

- (1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
- (2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt.

Alle rechtsstaatlichen Regelungen sind streng hierarchisch aufgebaut.
Keine Regelung darf einer übergeordneten Regelung widersprechen.

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG)

(Verfassung der Bundesrepublik Deutschland - Elemente dieser Verfassung können nur durch den Deutschen Bundestag mit einer Zweidrittel-Mehrheit geändert werden)

Artikel 6 (Ehe, Familie, Elternrecht)

Artikel 7 (Schulwesen)

Artikel 33 (Berufsbeamtentum)



Landesverfassung von Baden-Württemberg (LV)

(Darf nicht im Widerspruch zum GG stehen - Elemente der LV können nur durch den Landtag mit Zweidrittel-Mehrheit geändert werden)

z.B. Artikel 11 -22 (Erziehung und Unterricht) [Textstellen LV](#)

z.B. Artikel 77-78 (Beamte)



Schulgesetz Baden- Württemberg

(wird vom Landtag auf der Grundlage der LV mit einfacher Mehrheit beschlossen)



Landesbeamtengesetz

(wird vom Landtag auf der Grundlage der LV mit einfacher Mehrheit beschlossen)



Rechtsverordnungen der Ministerien

(werden von den Fachministerien bzw. der Landesregierung auf der Grundlage eines Gesetzes herausgegeben - Das jeweilige Gesetz muss hierzu jeweils eine explizite Ermächtigung enthalten - Rechtsverordnungen haben Gesetzescharakter)

z.B. Konferenzordnung, Versetzungsordnung, usw.

z.B. Verordnung der Landesregierung über Jubiläumsgaben



Verwaltungsvorschrift

(Konkrete Anweisung, wie eine Rechtsverordnung bzw. ein Gesetz in der Praxis anzuwenden bzw. umzusetzen ist)

z.B. Termine für Prüfungen etc.

z.B. Durchführungsbestimmungen zur dienstlichen Beurteilung



Erlass, Verfügung

(Konkrete Einzelfallregelung auf Grund eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder einer Verwaltungsvorschrift)

z.B. Versetzung einer Lehrkraft